16. Wahlperiode

31.05.2016

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Schülerinnen und Schüler vor Werbung an Schulen bewahren - Schulsponsoring verantwortungsvoll gestalten

I. Sachverhalt

Angesichts der zunehmenden Finanznöte der Schulträger, versuchen Schulen an zusätzliche Mittel zu kommen. Dabei hat neben der traditionellen Unterstützung durch Fördervereine das sogenannte Schulsponsoring an Bedeutung gewonnen. Allerdings stellen sich bei Drittmittelfinanzierungen durch Sponsoring schwierige Rechtsfragen.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz erlaubt in §99 Abs. 1 Schulsponsoring nur unter bestimmten Bedingungen. Voraussetzungen für zulässiges Schulsponsoring sind, dass die Hinweise auf die Leistungen von Sponsoren mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und dass die Werbewirkung deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung über ein Schulsponsoring trifft für die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

Werbung hingegen ist an nordrhein-westfälischen Schulen grundsätzlich verboten. (§99 Abs. 2 SchulG). Hierfür gibt es gute Gründe. Das allgemeine Werbeverbot ist als eine konkrete Ausprägung der Unparteilichkeit der Schule anzusehen. Daher untersagt es jede Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, insbesondere jede Art wirtschaftlicher oder parteipolitischer Werbung. Das Werbeverbot berücksichtigt außerdem, dass die Schülerinnen und Schüler sich in der Schule Werbung kaum entziehen können und im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Schulverhältnisses nicht einer privaten Interessen dienenden "Zwangswerbung" ausgesetzt werden dürfen. (Vgl. Schulrechtshandbuch NRW, Kommentar zum Schulgesetz NRW mit Ratgeber und ergänzenden Vorschriften, hrsg. v. Christian Jülich. In Zusammenarbeit mit Werner van den Hövel, Köln/Neuwied 2005 ff.)

Doch das allgemeine Werbeverbot kann offensichtlich nicht verhindern, dass einzelne Werbemaßnahmen darauf abzielen, Schulen, sowie Lehrerinnen und Lehrer, zu instrumentalisieren und in den Schulen für bestimmte Produkte und Aktionen zu nutzen. Solche Versuche der Einflussnahme kann es auch im Rahmen von Schulsponsoring geben, die daher seitens der Schulen sorgfältig zu prüfen sind. In einem schriftlichen Bericht für die

Datum des Originals: 31.05.2016/Ausgegeben: 31.05.2016

77. Sitzung des Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu "Kooperationsvereinbarungen der RWE mit nordrhein-westfälischen Schulen" (Vorlage 16/3426) legt Ministerin Löhrmann dar, nach den bisherigen Erfahrungen seien die Schulleitungen in der Regel der Thematik der Einflussnahme durch Dritte gegenüber sehr sensibel und handelten verantwortungsbewusst.

Dennoch wurde im Mai dieses Jahres öffentlich bekannt, dass unter dem Deckmantel des Sponsorings Werbeprodukte an vielen nordrhein-westfälischen Grundschulen verteilt wurden. Dieses wurde seitens des Schulministeriums als unvereinbar mit dem Schulrecht eingeschätzt. Diese Fälle zeigen auch, die Verteilung von Sponsoringartikeln speziell an Grundschulen wird in Nordrhein-Westfalen systematisch und professionell betrieben.

Zudem haben in diesem und in den vergangenen Jahren einige nordrhein-westfälische Grundschulen an einem Schulwettbewerb eines Versandhändlers teilgenommen. Diese Veranstaltungen, die auch in anderen Bundesländern stattfinden, wurden seitens des hessischen Kultusministeriums als schulrechtswidrig eingeschätzt, da es dem Unternehmen ausschließlich um das eigene Image in der Öffentlichkeit gehe. Deshalb hat das hessische Kultusministerium Anfang Mai diesen Jahres die hessischen Schulen angewiesen, an dem Wettbewerb nicht mehr teilzunehmen. Eine öffentliche Bewertung dieses Sachverhalts durch der nordrhein-westfälischen Landesregierung steht bis heute aus.

II. Der Landtag stellt fest

Es ist zu gewährleisten, dass an den Schulen und bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen Kinder und Jugendlichen vor der Beeinflussung durch Interessen außerschulischer Natur, insbesondere vor wirtschaftlicher oder parteipolitischer Werbung, bestmöglich geschützt werden. Daher ist das Werbeverbot an Schulen strikt einzuhalten.

III. Der Landtag appelliert

Schulkonferenzen, Schulleitungen und Schulträger mögen sorgfältig prüfen, ob bei Möglichkeiten von Schulsponsoring die schulischen Zwecke überwiegen und in Zweifelsfällen die Sponsoringangebote ablehnen.

IV. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- die Schulen und die Öffentlichkeit über die bestehenden Regelungen zum Schulsponsoring wirksam zu informieren.
- die Themen Werbeverbot und Schulsponsoring in den Angeboten der Schulleitungsqualifizierung zu verankern.
- die bestehenden Regelungen zum Schulsponsoring vor dem Hintergrund der neusten Erkenntnisse zu pr
 üfen und diese gegebenenfalls so zu pr
 äzisieren, dass an Schulen und in außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor der Beeinflussung durch Interessen außerschulischer Natur zuverl
 ässiger gewährleistet wird.
- die Schulträger in die Lage zu versetzen, eine sachgemäße Ausstattung der Schulen zu gewährleisten, so dass die Schulen in Nordrhein-Westfalen auf Sponsoring verzichten können.

Michele Marsching Marc Olejak Monika Pieper

und Fraktion